

Vereinsatzung des IT-Initiative e.V.

27.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **IT-Initiative**.
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung des IT-Marktes und die Bildung eines Netzwerkes mit Akteuren des IT-Arbeitsmarktes mit dem Startpunkt Region Bonn-Rhein/Sieg und darüber hinaus.
 - a. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - i. Bereitstellung eines Portals mit Online-Profildatenbank für IT-Fachkräfte und Arbeitgeber als zentrale Kommunikationsplattform.
 - ii. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 1. bei denen Fachkräfte und Arbeitgeber direkt in Kontakt kommen können.
 2. die zum Aufbau und der Pflege eines Netzwerkes von Akteuren des (IT-) Arbeitsmarktes Bonn-Rhein/Sieg und darüber hinaus, förderlich sind.
 - iii. Organisation und Durchführung von Schulungen, Seminaren und Beratungstätigkeiten.
 - iv. Pflege des Online-Portals:
 1. Zur Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins.
 2. Zur Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander.
 3. Zur Information der Öffentlichkeit über interessante Themen aus der IT-Welt.
 4. Zur Information der Öffentlichkeit über Veranstaltungen regional und überregional über einen Kalender.
 5. Veröffentlichung von Stellenangeboten externer Unternehmen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - i. ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv den Vereinsalltag mitgestalten. Sie haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen und haben Stimmrecht und können in Ämter gewählt werden. Sie zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.
 - b. Fördermitglieder
 - i. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen oder ideellen Mitteln. Sie dürfen auf Einladung durch den Vorstand an Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und können in keine Ämter gewählt werden. Fördermitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - c. Ehrenmitglieder
 - i. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und sind ordentliche Mitglieder, die sich besonders um die Umsetzung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliederbeiträge befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von Personen laut §4 Abs. 1 beantragt oder von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden und wird durch Beschluss des Vorstands erworben oder abgelehnt. Die Entscheidung des Vorstands kann angefochten und durch Mitgliederversammlung entschieden werden. Im Falle einer Anfechtung gilt bis zur endgültigen Entscheidung der Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§5 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Beirat
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf Fachausschüsse einberufen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Organe
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung tagt so oft wie nötig, mindestens aber einmal im Jahr. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) - Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe

vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (oder per E-Mail) eingereicht hat. Diese Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung vorzulesen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 35 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder deren Stimmen als Vollmacht vorliegen.
 - a. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Nur ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
 - b. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten.
- (2) Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Berufen werden können sowohl natürliche, als auch juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

- (4) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.
- (5) Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist mindestens 3 Wochen, einberufen.
- (6) Zu den Sitzungen haben alle Mitglieder des Vorstands Zugang, haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Sitzung des Beirats wird von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet, bei dessen Verhinderung wird ein Vorsitzender der Sitzung durch die Beiratsmitglieder bestimmt.
- (8) Über Beschlüsse und Beratungsergebnisse wird ein Protokoll verfasst und dieses dem Vorstand ausgehändigt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - a. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Es gilt die Datenschutzerklärung in der aktuellen Fassung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine konkrete juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderungen der Satzung am 27.04.2016 durch den Vorstand vorgenommen:

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Schatzmeister: _____